



COMPLIANCE – RICHTLINIE

für Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen der
Rechtsanwaltskammer Wien

beschlossen im Ausschuss am 05. April 2022

veröffentlicht am 18. Jänner 2023

Rechtsanwaltskammer Wien

Rotenturmstraße 13 / Ertlgasse 2

01 533 27 18-10

office@rakwien.at – www.rakwien.at

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Präambel	2
2.	Die Werte der RAK Wien im Überblick.....	2
3.	Geltungsbereich / Adressaten:innenkreis.....	3
4.	Mit gesellschaftlicher Verantwortung.....	3
5.	Korrekt, effizient Und Informiert.....	4
6.	Sachlich und Integer	4
7.	Verschwiegen.....	5
8.	Unabhängig und frei von Interessenskonflikten.....	6
9.	Qualitätssichernd und transparent.....	6
10.	Vermeidung von Interessenskonflikten für Funktionär:innen	7
11.	Besondere Bestimmungen für Mitarbeiter:innen der RAK wien	7
11.1	Umgang miteinander.....	7
11.2	Umgang mit externen Personen.....	8
11.3	Privates Verhalten.....	8
11.4	Nebenbeschäftigungen.....	8
12.	Umsetzung von Compliance in der RAK Wien	8
12.1	Organisation.....	8
12.2	Ansprechpartner für Compliance Fragen	8
12.3	Vorgangsweise bei Unklarheiten	8
12.4	Sanktionen – Vorgehensweise im Fall von Compliance-Verstößen	9
12.5	Hinweise	9
12.6	Hinweisgeber – Compliance Box.....	9
13.	Zeitliche Geltung.....	10

1. PRÄAMBEL

Die Rechtsanwaltskammer Wien („**RAK Wien**“) ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts die unabhängige und weisungsfreie Interessenvertretung der Rechtsanwält:innen und der Rechtsanwaltsanwärter:innen in Wien („**Mitglieder**“). Die RAK Wien ist zeitgleich Servicestelle, Interessenvertretung und autonome Behörde mit umfassenden Verwaltungsaufgaben für ihre Mitglieder. Sie setzt sich für ihre Mitglieder ein und ist juristische Anlaufstelle für alle Fragen aus der Bevölkerung.

Dabei haben die Einhaltung geltenden Rechts, verantwortungsvolles Handeln sowie ethisches Verhalten untereinander und gegenüber Dritten, seien es Bürger:innen, Behördenvertreter:innen oder Geschäftspartner:innen, für die RAK Wien Priorität.



Die vorliegende Compliance Richtlinie (im Folgenden „**Compliance RL**“) verdeutlicht das Bestreben der RAK Wien, international entwickelte Grundsätze eines verantwortungsvollen, nachhaltigen und integren Verhaltens proaktiv umzusetzen. Sie ergänzt bestehende Vorgaben, wie die RL-BA und die im kammerinternen Mitarbeiter:innenhandbuch enthaltenen Regelungen, und unterstreicht den hohen Stellenwert, den Compliance in der RAK Wien im Hinblick auf die Vorbildfunktion der Rechtsanwaltschaft als fundamentaler Teil der Rechtspflege genießt.

2. DIE WERTE DER RAK WIEN IM ÜBERBLICK

Die zentralen Werte der RAK Wien, die in den folgenden Punkten 4 - 9 überblicksweise erfasst sind, dienen zur Orientierung für das erwünschte Verhalten im konkreten Einzelfall. Die folgende



Aufzählung ist keine abschließende, sondern bietet einen Überblick über die Eckpfeiler jenes Gebildes, das die ethischen Prinzipien der RAK Wien zusammenfasst.

- Verhalten, das hilft, diese Werte und den Geist dieser Compliance RL im Alltag zu transportieren, ist erwünscht und zu fördern.
- Verhalten, das diesen Werten zuwiderläuft, ist zu unterlassen bzw – nach Möglichkeit – zu unterbinden.

Die Mitglieder und Funktionär:innen der RAK Wien handeln jederzeit und allerorts

- mit gesellschaftlicher Verantwortung (sh Punkt 4.),
- integer (sh Punkt 6.),
- sachlich und nicht korrupt (sh Punkt 6.),
- verschwiegen (sh Punkt 7.),
- unabhängig und frei von Interessenskonflikten (sh auch Punkt 8.),
- qualitätssichernd und transparent (sh Punkt 9.).



Die Werte, denen die RAK Wien verpflichtet ist, bestimmen das konkrete Handeln der Organe und der Mitarbeiter:innen der RAK Wien. Sie sind dabei ausschließlich den

geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften verpflichtet.

Die Compliance RL dient auch der Einhaltung organisationsinterner Vorgaben, der Transparenz der Entscheidungsfindung, der Vermeidung von Haftungsrisiken und der Effizienzsteigerung.

3. GELTUNGSBEREICH / ADRESSATEN:INNENKREIS

Die Compliance RL dient als Verhaltensrichtlinie für die gewählten, ehrenamtlichen Vertreter:innen („Funktionär:innen“), und die angestellten und

freien Dienstnehmer:innen der RAK Wien („Mitarbeiter:innen“).

Sie gibt im Hinblick auf die vielfältigen Außenbeziehungen der RAK Wien allen Mitgliedern, Klienten:innen, den Geschäftspartner:innen und der Öffentlichkeit Auskunft über jene grundsätzlichen Verhaltensweisen, die sie im Kontakt mit der RAK Wien, dh ihren Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen, erwarten dürfen.



Die vorliegende Compliance RL richtet sich an alle Funktionär:innen als Richtschnur für korrektes Verhalten und ist für alle Mitarbeiter:innen (zusammen auch: „die Adressat:innen dieser RL“) verbindlich. Insoweit sich Vorschriften dieser Richtlinie auf Rechtsanwält:innen beziehen, gelten sie gleichermaßen auch für Rechtsanwaltsanwärt:innen, sofern sich nicht die Unanwendbarkeit aus der Stellung als Rechtsanwaltsanwärt:in ergibt.

Die besonderen Verhaltensweisen gemäß Punkt 10. richten sich ausschließlich an die Funktionär:innen und jene gemäß Punkt 11. an die Mitarbeiter:innen.

Alle Adressaten:innen dieser RL haben ihr Verhalten an den geltenden Gesetzen und den Richtlinien, darunter auch diese Compliance RL, auszurichten. Das gilt für alle gleichermaßen, allerorts und zu jeder Zeit.

4. MIT GESELLSCHAFTLICHER VERANTWORTUNG

Die RAK Wien nimmt ihre gesellschaftliche Verantwortung bewusst wahr. Bei der Ausübung ihrer mannigfaltigen Aufgaben ist die Einhaltung der Menschenrechte, der Schutz von Minderheiten und die Unterlassung von Diskriminierung ein zentrales Anliegen. Zu jederzeit steht bei der RAK Wien der Mensch im Vordergrund, nicht Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, ethnische Herkunft, Familienstand,

Alter, Gesundheitszustand, Religion, Weltanschauung oder sexuelle Orientierung. Verhaltensweisen, die als anstößig, beleidigend, unangemessen oder unangebracht empfunden werden könnten, sind zu unterlassen.



Die menschliche Würde ist für die RAK Wien unantastbar. Dementsprechend liegt der RAK Wien an einem respektvollen und wertschätzenden

Umgang ihrer Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen miteinander wie auch im Verkehr mit ihren Mitgliedern und Dritten (Parteien und Behördenvertretern) und an einer höflichen, bedürfnisgerechten und zügigen Behandlung der an die RAK Wien herangetragenen Anliegen.

Die Beachtung der Grundrechte und faires Verhalten zählen zu den zentralen, täglich gelebten Werten der RAK Wien, wobei sie Chancengleichheit, Vielfalt und Toleranz aktiv fördert.

Die RAK Wien engagiert sich für die Wahrung von Freiheit und Rechtsfrieden und trägt auch aktiv zur Vermeidung von Konflikten durch außergerichtliche Lösungen bei.

5. KORREKT, EFFIZIENT UND INFORMIERT

Das Vertrauen der rechtsuchenden Bevölkerung und der Mitglieder der RAK Wien in die Qualität der von der RAK Wien wahrgenommenen hoheitlichen Tätigkeiten und sonstigen Dienstleistungen ist zentraler Pfeiler ihres Bestehens und ihrer Unabhängigkeit.



Dieses Vertrauen zu gewinnen und zu erhalten, bildet die Richtschnur für das Verhalten der Adressaten:innen dieser RL. Diese halten sich nicht nur an die Vorgaben durch Gesetz und Richtlinien. Sie haben bei der Erfüllung der Aufgaben der RAK

Wien durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit die Ehre und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu fördern.

Auch in Situationen, in denen keine gesetzliche oder interne Regel Grenzen setzt, verhalten sich die Adressaten:innen dieser RL so, wie sie es auch von anderen erwarten: ehrlich, fair und transparent. Den Funktionär:innen kommt dabei eine Vorbildfunktion zu. Sie haben integres, standesgemäßes Verhalten vorzuleben.

Die Aufgaben der RAK Wien sind

- i. korrekt, dh unter Einhaltung der Gesetze und Richtlinien,
- ii. sorgfältig / gewissenhaft,
- iii. verantwortungsbewusst,
- iv. effizient / lösungsorientiert,
- v. sparsam / wirtschaftlich,
- vi. sachlich / frei von sachfremden Interessen und uneigennützig

wahrzunehmen. Entscheidungen sind der Business Judgement Rule entsprechend zu treffen. Daher ist u.a. auf eine ausreichende Information und transparente Dokumentation Wert zu legen. Ferner ist auf die spätere Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen und der Erledigung der Aufgaben zu achten.

6. SACHLICH UND INTEGR

Die RAK Wien setzt sich für einen freien und fairen Wettbewerb und für von sachfremden Einflüssen unverzerrte Leistungserbringung ein. Ihre Entscheidungen sind ausschließlich von sachlichen Kriterien getragen und am Wohl ihrer Mitglieder, ihrer Mitarbeiter:innen und der Allgemeinheit orientiert.

Die Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen der RAK Wien werden von keinem Dritten finanzielle oder sonstige Vorteile von Wert für sich oder einen Dritten fordern, annehmen bzw sich versprechen lassen, um seine:ihre Tätigkeit zu beeinflussen oder vertrauliche Informationen rechtswidrig auszunützen oder auch nur Wohlwollen Dritten gegenüber, die mit der RAK Wien in Geschäftsbeziehung stehen, zu entwickeln. Umgekehrt enthalten sich die Funktionär:innen

und Mitarbeiter:innen einer aktiven Vorteils-gewährung bzw aktiver Bestechung.

Aktive Bestechung von Amtsträger:innen oder leitenden Mitarbeiter:innen von Unternehmen und Vorteils-gewährung, wie auch passive Bestechlichkeit und Vorteilsannahme sind strafrechtliche Delikte, von denen sich die Adressat:innen dieser RL durch ehrenhaftes, ethisch vorbildliches Verhalten klar zu distanzieren haben.

Geld- oder Sachspenden inkl Sponsoring an Einzelpersonen, auf Privatkonten oder an politische Parteien oder an Organisationen, die mit politischen Parteien eng verflochten sind, werden nicht gewährt. Sonstige Zuwendungen haben nur an solche Empfänger:innen zu erfolgen, die gemessen an der öffentlichen Wahrnehmung mit den in Punkt 4 bis 9 beschriebenen Werten der RAK Wien konformgehen.

Die Annahme von orts- und landesüblichen Aufmerksamkeiten im Gegenwert von bis zu zirka EUR 50 von Mitgliedern, Geschäftspartner:innen der RAK Wien und Parteien ist erlaubt, wobei verderbliche Güter (wie Blumen und Lebensmittel) diese Wertgrenze auch um bis zu EUR 100 überschreiten dürfen. Die Teilnahme an Veranstaltungen (Kongresse, Tagungen usw) ist zulässig, sofern ein dienstliches oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht. Geldgeschenke (Trinkgelder, geldwerte Gutscheine) sind hingegen ausnahmslos abzulehnen.

Zuwendungen in einem EUR 50 (bzw bei verderblichen Gütern und Leistungen EUR 100) übersteigenden Wert sind dem:der Präsidenten:Präsidentin oder dem:der für Compliance zuständigen Präsident:in-Stellvertreter:in unverzüglich zu melden. Diese:r hat zu entscheiden, wie damit zu verfahren ist. Im Regelfall wird die Zuwendung einer Tombola zugeführt, die einmal jährlich unter den Mitarbeiter:innen durch Los verteilt wird.

Auszeichnungen und Ehrengeschenke, welche von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Traditionsinstitutionen für Verdienste oder Gebote der Höflichkeit übergeben werden, dürfen

angenommen werden. Sofern sie nicht wertmäßig gering oder objektiv unerheblich sind, müssen diese unverzüglich dem dem:der Präsidenten:Präsidentin oder dem:der für Compliance zuständigen Präsident:in-Stellvertreter:in gemeldet werden, welche:r über das Schicksal der Zuwendung herbeizuführen entscheidet.

RAK Wien interne Richtlinien, wie etwa das Reiseregulativ der RAK Wien vom 3.9.2019 für Reise- und Übernachtungskosten im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten finden weiterhin Beachtung.



Die Entscheidungen der RAK Wien dürfen unter keinen Umständen aus sachwidrigen bzw eigennützigen Gründen der Entscheidungsträger getroffen werden. Vielmehr sind sie nach den allgemeinen Handlungskriterien (sh insb. Punkt 5.) dieser Compliance RL zu treffen.

7. VERSCHWIEGEN

Verschwiegenheit (inkl. gesetzeskonformer Umgang mit anvertrauten Daten) ist nicht nur gesetzlich abgesicherte Verpflichtung für die Mitglieder der RAK Wien, sondern ein zentrales Anliegen der RAK Wien. Neben der Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheit durch alle Mitglieder der RAK Wien haben alle Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen der RAK Wien überdies im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit die Amtsverschwiegenheit zu wahren, soweit diese gesetzlich geboten ist.



Alle Adressaten:innen der Compliance RL achten lebenslang und zu jederzeit, auch im Privatleben, auf den Schutz vertraulicher Informationen, die sie im Zuge ihrer Tätigkeit für die RAK Wien erlangt haben. Dazu zählt auch beim Umgang mit modernen Kommunikationstechniken auf die Datensicherheit zu achten und den Zugang durch unbefugte Dritte (etwa durch Passwortschutz

oder Ausrichten von Bildschirm und Kamera bei Videokonferenzen) zu unterbinden, insbesondere auch bei allen Arten von Auskunftersuchen (zB telefonischer Natur).

Die Funktionär:innen bedenken, dass die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nicht nur für die anwaltlichen Dienstleistungen essentiell ist, sondern, dass die Amtsverschwiegenheit Garant für Unabhängigkeit bei der Ausübung der hoheitlichen Tätigkeit ist. Daher setzen sie sich für deren nachhaltige Absicherung ein, wie sie sich auch generell als Wahrer:innen der in Punkt 4 bis 9 beschriebenen Werte verstehen.

8. UNABHÄNGIG UND FREI VON INTERESSENSKONFLIKTEN

Alle Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen der RAK Wien sind aufgefordert, Situationen zu vermeiden, in denen ihr persönliches oder finanzielles Interesse mit den Interessen der RAK Wien in Konflikt gerät oder geraten könnte. Davon ausgenommen ist der finanzielle Interessenskonflikt, den die ehrenamtliche Tätigkeit für Funktionär:innen per se mit sich bringt, weil die Tätigkeit für die RAK Wien ohne finanzielle Entlohnung bleibt. In jedem Fall sind Situationen zu vermeiden, die auch nur den Eindruck vermitteln, dass eine Entscheidung von persönlichen Interessen beeinflusst ist.



Das gilt im Besonderen für Führungskräfte und Funktionär:innen. Soweit Interessenskonflikte bei der Ausübung ihrer Funktion für die RAK Wien erkennbar oder auch nur zu erwarten sind, haben sie sich selbst Einschränkungen aufzuerlegen, die geeignet sind, solche Interessenskonflikte von vornherein zu vermeiden.

Bei privaten Meinungsäußerungen ist insbes., wenn sie über social media erfolgen, klarzustellen, dass es sich um eine private Meinung und nicht um die offizielle Position der RAK Wien handelt.

Ferner haben Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen, die auf eine Auftragserteilung der RAK Wien an dritte Dienstleister:innen Einfluss

nehmen oder nehmen können, eine Kapitalbeteiligung an möglichen Lieferanten:innen vor ihrer Mitwirkung an dieser Entscheidung dem:der Präsidenten:Präsidentin offenzulegen, sofern die Kapitalbeteiligung eine Beteiligungshöhe von 5 % übersteigt. Dies gilt ebenso für Beteiligungen naher Angehöriger (Ehefrau, Ehemann, Partnerin, Partner, Kinder, Geschwister, Eltern) oder andere Konfliktsituationen ähnlichen Ausmaßes.

Dennoch lassen sich solche Interessenskonflikte nicht immer ausschließen. So ist etwa vornehmste Berufspflicht des:der Rechtsanwaltes:Rechtsanwältin die Treue zu seinem:ihrer Klienten:Klientin (vgl § 6 RL-BA). Die Interessen Dritter, darunter auch der RAK Wien und ihrer Mitglieder, und die eigenen Interessen haben dahinter zurückzutreten. Sollten Interessenskonflikte auftreten, sind diese in geeigneter Form – von Mitarbeiter:innen der Leitung des Kammeramts bzw von Funktionär:innen dem:der Präsidenten:Präsidentin – unverzüglich, unaufgefordert und im vollen

Umfang offenzulegen und eine Lösung zu suchen, die den

Werten dieser Compliance RL entsprechend Rechnung trägt. Bei Bedarf unterstützten der:die für Compliance Fragen zuständige Präsident:in-Stellvertreter:in oder der:die Präsident:Präsidentin bei der Problemlösung.

9. QUALITÄTSSICHERND UND TRANSPARENT

Eine hohe Qualität der hoheitlichen und nicht hoheitlichen Tätigkeiten ist essentiell für die Wahrung der Unabhängigkeit und des Rechts auf Selbstbestimmung des Standes. Die RAK Wien achtet zur Qualitätssicherung auf die maßgeblichen nationalen und internationalen Standards. Alle

Adressaten:innen dieser RL verpflichten sich, sich in ihrem Aufgabenbereich mit den bestehenden Anforderungen vertraut zu machen, diese stets mit



Sorgfalt umzusetzen und gegebenenfalls Verbesserungsbedarf auch aktiv aufzuzeigen. Dabei haben sie u.a. auch der hohen Verantwortung im Umgang mit zur Verwaltung anvertrauten Gütern entsprechend gewissenhaft zu agieren und transparent zu dokumentieren.

Für die RAK Wien ist es wichtig, nur mit jenen Geschäftspartner:innen zu arbeiten, die die rechtlichen Rahmenbedingungen respektieren und integer handeln. Deshalb führt die RAK Wien vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung und in regelmäßigen Abständen eine risikobasierte Due Diligence mit ihren Geschäftspartner:innen durch.

Die RAK Wien nimmt ihre Kompetenzen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wahr. Sie erfüllt auch alle geltenden Embargo- und Sanktionsvorschriften.

10. VERMEIDUNG VON INTERESSENSKONFLIKTEN FÜR FUNKTIONÄR:INNEN



Die Funktionär:innen verpflichten sich, in Kammerangelegenheiten Mandant:innen gegen die RAK Wien oder in Verfahren bei der

RAK Wien, nicht zu beraten und/oder zu vertreten. Ausgenommen sind verfahrenseinleitende Anzeigen an den Disziplinartrat oder die Kammeranwaltschaft der Rechtsanwaltskammer Wien oder die Anregung von Maßnahmen der Berufsüberwachung oder Bekanntgaben gemäß § 25 RL-BA.

Jeder:jede Funktionär:Funktionärin ist dazu verpflichtet, ihm/ihr vorliegende Befangenheitsgründe unverzüglich aus eigenem dem:der Präsidenten:Präsidentin schriftlich mitzuteilen. Als Befangenheitsgrund gelten solche Gründe, die für Richter:innen und Sachverständige in Zivilverfahren gelten und in § 26 Abs. 1 Z. 1-3 DSt genannt sind.

Fälle des Selbstkontrahierens bzw. andere Unvereinbarkeiten und/oder Befangenheiten sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, so ist jedenfalls vor Vornahme etwaiger Schritte der:die

Präsident:Präsidentin oder der:die für Compliance zuständige Präsident:in-Stellvertreter:in zu informieren. Im Zweifelsfall hat der:die Präsident:in, bzw, falls der:die Präsident:Präsidentin selbst betroffen ist, der:die Präsident:in-Stellvertreter:in die weitere Vorgehensweise dem Ausschuss vorzulegen. Jede Stufe dieser Abstimmung ist aus Transparenzgründen zu dokumentieren.

Auch nach Ausscheiden aus einer Kammerfunktion ist eine der Funktion angemessene Cooling-off-Periode von zumindest sechs Monaten einzuhalten, ehe die Regeln über die Vermeidung von Interessenskonflikten für Funktionär:innen nicht mehr anwendbar sind.

11. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR MITARBEITER:INNEN DER RAK WIEN

11.1 Umgang miteinander

Der Umgang innerhalb der RAK Wien ist durch ihre Vorbildfunktion des:der Rechtsanwalts:Rechtsanwältin für die rechtssuchende Bevölkerung geprägt. Die Kommunikation innerhalb der RAK Wien hat allzeit von Höflichkeit, Hilfsbereitschaft und Wertschätzung getragen zu sein. Jede Auffälligkeit einer Aktenbearbeitung (zB Ansichziehen von Kompetenzen/Missachtung des 4-Augen-Prinzips) ist den Vorgesetzten zu melden. Den Umgang miteinander belastende Konflikte sollen angesprochen und vorzüglich intern, unter Zuhilfenahme von durch Respekt getragenen Umgangsformen gelöst werden. Jegliche Form unangemessenen Verhaltens (zB mobbing, bossing) ist zu unterlassen. Bei Arbeitsabläufen ist wechselseitige Unterstützung oberstes Gebot.

Sollte ein Konflikt eine höhere Eskalationsstufe erreichen, so kann die Kammeramtsleitung zur Unterstützung bei der Streitschlichtung beigezogen werden. Sollte diese selbst in den Konflikt involviert sein, kann ein Mitglied des Präsidiums, das von dem Streit nicht unmittelbar berührt ist, um Streitschlichtung ersucht werden.



11.2 Umgang mit externen Personen

Neben den in Punkt 11.1 beschriebenen Umgangsformen und dem grundsätzlichen Verhalten nach dieser Compliance RL ist beim Auftreten gegenüber nicht Kammerzugehörigen auf einen professionellen Eindruck zu achten.

Alle an die Rechtsanwaltschaft bzw RAK Wien getragenen Anliegen und Anfragen sind freundlich, zügig und kompetent zu erledigen. Im Parteienverkehr haben die Mitarbeiter:innen der RAK Wien das Gebot der Sachlichkeit zu beachten und ihre eigenen persönlichen Weltanschauungen oder Meinungen für sich zu behalten.

11.3 Privates Verhalten

Auch das private Verhalten hat zum Image der RAK Wien zu passen. Jede:r ihrer Mitarbeiter:innen sollte auch außerhalb seiner:ihrer Tätigkeit für die RAK Wien sein:ihr Verhalten so ausrichten, dass es dem Ansehen der RAK Wien gerecht wird und das in sie gesetzte Vertrauen nicht untergräbt.

Verhaltensweisen, die dem Ansehen der RAK Wien oder dem Berufsbild der Rechtsanwaltschaft schaden könnten, sind zu unterlassen.

Bei der Nutzung von sozialen Medien ist besondere Umsicht geboten. Inhalte, welche dem Ansehen der RAK Wien und dem Stand schaden könnten, dürfen nicht verbreitet werden. Bei privaten Meinungsäußerungen ist klarzustellen, dass es sich um eine private Meinung und nicht die der RAK Wien handelt.

11.4 Nebenbeschäftigungen

Mitarbeiter:innen dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, die wesentlichen Interessen der RAK Wien und/oder den in dieser Compliance RL beschriebenen Werten entgegensteht. Erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen sind dem:der Vorgesetzten zu melden und können bei



Beeinträchtigung wesentlicher dienstlicher Interessen von der Kammeramtsleitung untersagt werden. Dies gilt auch für Aufsichtsrats- oder Beiratstätigkeiten.

Eine Nebenbeschäftigung ist jede Tätigkeit, in der außerhalb des hauptberuflichen Arbeitsverhältnisses in nicht nur geringfügigem Ausmaß einem Dritten zur Verfügung gestellt wird – unabhängig davon, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Hierunter fällt auch eine selbständige Nebentätigkeit.

12. UMSETZUNG VON COMPLIANCE IN DER RAK WIEN

12.1 Organisation

Die Verantwortung für die Umsetzung der Compliance RL (insb deren Bekanntmachung, Schulung und Verbesserung bei Erkennen von Verbesserungsbedarf) obliegt in Bezug auf die Funktionär:innen dem:der Präsidenten:Präsidentin oder dem:der für Compliance Fragen zuständigen Präsident:in-Stellvertreter:in der RAK Wien und in Bezug auf die Mitarbeiter:innen der Kammeramtsleitung.

12.2 Ansprechpartner für Compliance Fragen

Innerhalb des Präsidiums soll eines seiner Mitglieder mit der Betreuung aller Compliance bezogenen Fragen betraut werden. Gelangen dem:der Ansprechpartner:in Vorfälle zur Kenntnis, die eine für den Stand über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung haben, so sollen diese dem Ausschuss vorgelegt werden.

12.3 Vorgangsweise bei Unklarheiten

Als Grundsatz gilt: Alle Adressaten:innen dieser RL sollen nicht nur die ausdrücklich genannten Compliance Regelungen, sondern auch den der Compliance RL zugrunde liegenden Geist in Bezug auf ethisches, faires, transparentes und verantwortungsbewusstes Verhalten beachten. Sollten Fragen oder Zweifel über das erwünschte Verhalten auftreten, ist der:die für Compliance Fragen zuständige Präsident:in-Stellvertreter:in zu befragen, welche:r in Fällen besonderer Bedeutung den:die Präsidenten:in einbinden kann.

Letztere:r ist überdies auch immer im Verhinderungsfall aller sonst Zuständigen zu befragen.

12.4 Sanktionen – Vorgehensweise im Fall von Compliance-Verstößen

Fehlverhalten und Verstöße gegen Verhaltensanforderungen können nicht nur für den Einzelnen persönlich, sondern für die RAK Wien und den gesamten Berufsstand schwerwiegende Folgen haben.

Daher wird Fehlverhalten innerhalb der RAK Wien nicht toleriert werden. Auch dabei haben Führungskräfte und Funktionär:innen eine besondere Vorbildfunktion. Die RAK Wien ahndet bewusstes, rechtswidriges Fehlverhalten und Verstöße gegen diese Compliance RL ohne Ansehen von Rang und Position der handelnden Personen. Bei Fehlverhalten von Funktionäre:innen hat dies unter Beachtung der einschlägigen disziplinarrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

12.5 Hinweise

Hinweise integrierter Hinweisgeber:innen sind eine der effektivsten Aufklärungsmöglichkeiten von Fehlverhalten und schützen somit die RAK Wien und den Stand vor ernsthaften Gefahren. Jedes Mitglied und jede:r Mitarbeiter:in wird ermutigt, einen Verstoß bzw einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Gesetz, gegen diese Compliance RL oder sonstige Richtlinien zu melden.

Die RAK Wien versichert allen Hinweisgeber:innen, dass ihnen durch nach bestem Wissen und Gewissen gegebene Hinweise keine Nachteile erwachsen.

Hinweisgeber:innen sollten sich zunächst an ihre unmittelbare Führungskraft wenden, die entsprechende Hilfestellung gewährt. Kommt dieser Weg nicht in Betracht, können Hinweise an die Kammeramtsleitung oder den:die zuständige:n Präsident:in-Stellvertreter:in gerichtet werden. Kommen auch diese wegen vermuteter Befangenheit nicht in Betracht, ist die Meldung dem:der Präsidenten:Präsidentin zu erstatten.

Wenn der:die Hinweisgeber:in seine:ihre Anonymität Dritten gegenüber gewahrt wissen

will und dies beim Erstkontakt deutlich macht, ist vom Empfänger der Meldung ohne Ausnahme dafür Sorge zu tragen. Die Anonymität darf nur mit Zustimmung des:der Hinweisgebers:Hinweisgeberin aufgehoben werden.

Die Angaben werden streng vertraulich und von zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen recherchiert und überprüft.

Wer wissentlich falsche Meldungen über andere Beschäftigte verbreitet, begeht selbst ein Fehlverhalten.

12.6 Hinweisgeber – Compliance Box

Auf der Website der RAK Wien ist eine Funktion einzurichten, die anonyme Hinweise auf Verstöße gegen diese Compliance RL möglich macht. Solange diese Funktionalität technisch noch nicht eingerichtet ist, muss zum Schutz der Anonymität am Sitz der RAK Wien eine physische „**Compliance Box**“ so angebracht werden, dass ein unbeobachtetes Einwerfen von Compliance Anliegen möglich ist.

Diese elektronische oder physische Compliance Box wird in regelmäßigen, mindestens wöchentlichen Abständen von dem:der Kammeramtsdirektor:in persönlich geleert und gesichtet und in Abstimmung mit dem:der in Compliance Fragen zuständigen Präsident:in-Stellvertreter:in einer weiteren Behandlung zugeführt werden.

Ferner wird auch eine aktuelle Mobiltelefonnummer des:der für Compliance Fragen zuständigen Präsident:in-Stellvertreter:in auf der Website zur Verfügung gestellt. Damit soll ebenfalls die Wahrung der Anonymität ermöglicht werden.

Diese Meldemöglichkeiten sind auf der Website der RAK Wien in einem eigenen prominenten Menüpunkt kundzumachen, wobei eigens darauf hinzuweisen ist, dass die Möglichkeit zur anonymen Meldung besteht.

13. ZEITLICHE GELTUNG

Die Compliance RL wird nach Beschlussfassung durch den Ausschuss und Veröffentlichung auf der Website der RAK Wien mit Rundschreiben der RAK Wien an alle Mitglieder sowie mit E-Mail an alle Mitarbeiter:innen bekannt gemacht.



Auf der Website der RAK Wien ist ein eigener Menüpunkt für „Compliance“ einzurichten. Dort ist die Compliance RL zu veröffentlichen. Ferner hat der Menüpunkt jene Informationen zu enthalten, die sich aus der Compliance RL ergeben (sh zB Punkt 12). Unter diesem Menüpunkt können auch sonstige Compliance relevante Themen veröffentlicht werden. Auf der Website und im Leistungsbericht bzw einem sonst adäquaten Medium sind jährlich die Anfalls- und Erledigungszahlen aller Compliance Fälle unter Angabe der Kategorie der Beschwerde zu veröffentlichen.